

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

CLS GmbH, Kirkel

Stand Februar 2023

§ 1

Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Die CLS GmbH übernimmt als Zollvertreter des Auftraggebers die Zollanmeldung von Waren, die in Zollverfahren übergeführt werden sollen sowie nach Vereinbarung weitere Sachbearbeitertätigkeiten im Bereich der Ein- und Ausfuhrabwicklung. Außerdem stellt sie nach Vereinbarung die eigene CLS-Software zur Verfügung und betreut deren Nutzung sowie deren Implementierung zur Zollabwicklung im Unternehmen aufgrund dieser AGB.

(2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführen.

(3) Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2

Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

(1) Der Auftraggeber gibt ein Angebot in Textform (E-Mail, Fax, Brief) ab, dieses nehmen wir entweder durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Zollabfertigung an. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.

(2) Änderungen bereits erteilter Aufträge durch den Auftraggeber sind nur wirksam, wenn wir dies in Textform bestätigen.

§ 3

Leistungen der CLS GmbH

(1) Wir treten nach Vereinbarung gegenüber den Zoll-

behörden als Zollvertreter des Auftraggebers gem. § 18 Abs.1 UZK auf (direkte Zollvertretung).

(2) Soweit nicht anderes vereinbart ist, verpflichten wir uns, im Rahmen dieser Zollvertretung die Anmeldung für folgende Zollverfahren durchzuführen:

- (a) Artikel 5, Nr. 16. a) UZK - Überlassung zum Freien Verkehr;
- (b) Artikel 5, Nr.16 b) UZK- Besondere Verfahren
- (c) Artikel 5, Nr. 16. c) UZK - Ausfuhr.

(3) Die Bearbeitungszeit hinsichtlich einzelner Zollanmeldungen kann nicht garantiert werden, diese hängt von den unterschiedlichen Voraussetzungen der Zollanmeldung für die einzelnen Sendungen ab.

(4) Die Bedingungen zur Nutzung unserer CLS-Software über einen Online-Zugang sowie die Einrichtung einer Schnittstelle zu unserer Software inklusive der Wartung und des Betriebs dieser und weitere IT-Lösungen im Bereich Versandabwicklung, Aus- und Einfuhrzollanmeldung, werden ergänzend zu diesen AGB individuell ausgestaltet.

(5) Soweit nichts anders vereinbart wurde, gehört zu unseren Leistungen nicht die Optimierung von Import- und Exportabfertigungen hinsichtlich des Anfallens von Zöllen, Steuern und anderer Abgaben sowie die Einhaltung zollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahl des Zollverfahrens.

(6) Rechtliche oder steuerliche Beratung schulden wir nicht. Wir ersetzen keine rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.

§ 4

Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die von uns erbrachten Leistungen die individuell vereinbarten Preise zu zahlen.

(2) Der Preis ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf unserem Konto

maßgebend.

(3) Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung in Textform akzeptiert.

(4) Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur möglich mit Ansprüchen, die rechtskräftig festgestellt, unstrittig, von uns anerkannt oder mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind. Ist der Auftraggeber Verbraucher sind Rückabwicklungsansprüche nach Widerruf des Vertrags von dieser Aufrechnungsbeschränkung ausgenommen.

§ 5

Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat uns vor Ausführung von Zollanmeldungen durch uns als Zollvertreter einen Nachweis nach Art. 19 UZK in schriftlicher Form über die Erteilung der Vertretungsmacht zu übermitteln.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle Dokumente und Unterlagen, die zur Zollanmeldung notwendig sind rechtzeitig zukommen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere:

- Handels- und Proformarechnungen;
- gültige Ursprungszeugnisse sowie Präferenznachweise
- Beförderungsdokumente (Packlisten, Lieferscheine, T1 Dokument etc.);
- Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen, Auskünfte zur Güterliste;
- internationale Einfuhrbestimmungen;
- Ein- und Ausfuhrlicenzen;
- Überwachungsdokumente und Warenzeugnisse;
- verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA);
- verbindliche Ursprungsankünfte (uZTA)

(3) Der Auftraggeber hat, falls die unter Absatz 2 genannten Dokumente, die zur Zollanmeldung notwendigen Informationen nicht enthalten, auf Anfrage die entsprechenden Informationen an uns zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere:

- die Zolltarifnummer;
- eine ausführliche deutsche Warenbezeichnung;
- eine Sendungsnummer (als Referenz zur

Sendung, z.B. Rechnungsnummer, u.U. zusätzlich Bezugsnummer bspw. Lieferschein);

- Gesamtbruttogewicht und Nettogewicht auf Positionsebene in kg, Anzahl der Ware (mit entsprechender Mengenangabe) und der Packstücke (inkl. Verpackungscode);
- Incoterm und ggf. Ort;
- Geschäftsvorgang (z.B. Kauf, Verkauf oder Rücksendung etc.);
- Rechnungsbetrag und Währung;
- Frachtkosten
- Status der Ware (Union/Nichtunionsware);
- ATB- Nummer, -Position, -Anzahl
- Adresse(inkl. Land): des Empfängers, Käufers, Verkäufers, Beförderers und Versenders;
- EORI -Nummer des Anmelders; Empfängers, Beförderers und Versenders;
- Identität des Ausführers inklusive EORI-Nummer oder ggf. Adresse des Ausführers;
- Adresse des Ladeortes;
- die Ausgangszollstelle;
- der Abflughafen;
- Ursprungsland, Ursprungsbundesland und Bestimmungsbundesland
- Verkehrsweg Inland und Grenze;
- bei Transport Straßenverkehr und Seefracht der Ort des Verbringens;
- Anfang und Ende der Gestellung (Datum und Uhrzeit);
- Unterlagen-/Genehmigungscodierungen und Zusatzcodes;
- Abrechnungshinweis (z.B. Zahlung der Abgaben per Überweisung)
- Auskunft über die Vorsteuerabzugsberechtigung des Auftraggebers;
- zollrechtliche Bewilligungen des Auftraggebers

(4) Die Zolltarifnummer ist uns vom Auftraggeber mitzuteilen. Bei Ermittlung dieser wird der Auftrag-

geber von uns unterstützt, doch bleibt die Ermittlung der Zolltarifnummer im Pflichtenkreis des Auftraggebers.

(5) Der Auftraggeber versichert, dass alle Dokumente und Unterlagen echt sind und alle Angaben richtig und vollständig sind. Außerdem hat der Auftraggeber unsere Anfragen bezüglich weiterer für die Zollanmeldung nötigen Angaben unverzüglich zu beantworten.

(6) Ist eine Zollanmeldung dringlich, hat der Auftraggeber dies frühst möglich mitzuteilen. Für Auftraggeber ohne Bewilligung gem. Art 166 UZK sind die individuellen Zeiten bezüglich Zollannahmeschluss der einzelnen Zollstellen sowie eine angemessene Bearbeitungszeit unsererseits zu beachten.

(7) Der Auftraggeber hat die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Er hat uns bei der Einhaltung dieser zu unterstützen und hat uns hierfür auf Anfrage alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet nach den gesetzlichen Bestimmungen alle Zolldokumente aufzubewahren (Zollanmeldung Handelsrechnung, Frachtdokumente, Präferenznachweise etc.). Eine Aufbewahrungspflicht der Original-Dokumente unsererseits besteht nicht. Werden wir von Behörden aufgefordert entsprechende Unterlagen zu Verfügung zu stellen hat der Auftraggeber uns diese zu übermitteln.

(9) Der Auftraggeber hat die Einhaltung außenwirtschaftlicher Vorschriften selbstständig zu überprüfen und ist für die Einhaltung alleine verantwortlich. Zu diesen Vorschriften zählen nationale Vorschriften sowie EU-Recht und die Vorschriften in Drittländern.

(10) Der Auftragsgeber hat sich selbst bei Bedarf über Zollbegünstigungen und Ähnliches (Zollkontingente, Präferenzen etc.) zu informieren und es ist an ihm uns mitzuteilen, wenn solche beansprucht werden sollen sowie alle nötigen Angaben und Unterlagen hierzu an uns zu übermitteln.

(11) Der Auftraggeber schuldet uns die für ihn verauslagten Einfuhrabgaben der Höhe nach, sowie eine individuell vereinbarte Gebühr für die Verauslagen durch uns.

(12) Der Auftraggeber hat unsere Leistungen insbesondere die Zollanmeldungen auf Richtigkeit zu überprüfen. Bezüglich etwaigen Einwänden seitens des Auftraggebers und der Mitteilung an uns gilt § 9 dieser AGB.

§ 6

Haftung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber haftet für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Durchführung der Zollanmeldung durch uns erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige oder verspätete an uns übermittelte Angaben bzw. durch die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus zur Zahlung von Aufwendungen, die von uns erbracht werden. Insbesondere sind solche Aufwendungen:

- (a) Rechtsverfolgungskosten, die in Zusammenhang mit der von uns erbrachten Leistung für den Auftraggeber stehen und die durch uns nicht zu vertreten sind.
- (b) Geldstrafen, Bußgelder und Säumniszuschläge, soweit diese in Zusammenhang mit durch den Auftraggeber an uns zur Verfügung gestellten verspäteten, unrichtigen oder falschen Angaben stehen.

§ 7

Erfüllungsgehilfen

Wir sind dazu berechtigt, uns zur Erbringung unserer vertraglichen Pflichten aufgrund dieser AGB oder weiterer Vereinbarungen Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Wir wählen und beauftragen diese selbstständig im Rahmen der Zollabwicklung für den Auftraggeber tätig zu werden.

§ 8

Vertragsbeendigung

(1) Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, uns vom Vertrag mit dem Auftraggeber zu lösen. Ein solcher Grund liegt vor bei:

- (a) Zahlungsverzug des Auftraggebers;
- (b) bei unvollständiger Übermittlung von für die Zollanmeldung notwendigen Unterlagen und Informationen;
- (c) einer unzureichenden Warenbeschreibung;

- (d) bei Verstößen gegen geltende Vorschriften durch den Auftraggeber bzw. bei begründeten Anlass der die Annahme rechtfertigt, dass der Auftraggeber gegen geltende Vorschriften verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen, Zoll- und Steuervorschriften.

(2) Bestehen Leistungshindernisse, die weder in unserem Risikobereich noch in dem des Auftraggebers liegen, werden beide Seiten für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit und sind darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die insbesondere ein Hindernis für die Zollabwicklung darstellen.

(3) Außerdem berechtigen geltende Aus- und Einfuhrverbote und -beschränkungen und sonstige Regelungen, die der Ein- bzw. Ausfuhr entgegenstehen, uns zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Auftraggeber.

(4) Wir sind darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder der Auftraggeber uns falsche Angaben hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit abgegeben hat.

§ 9 Mängelanzeige

Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel wie bspw. Falschangaben bei der Zollanmeldung innerhalb von 3 Werktagen in Textform anzuzeigen. Tut er dies nicht, sind Gewährleistungsansprüche diesbezüglich ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen in Textform anzuzeigen. Tut er dies nicht, sind Gewährleistungsansprüche diesbezüglich ausgeschlossen.

§ 10 Haftung für Mängel

(1) Für etwaige Mängel leisten wir Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehl-

schlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen bzw. die Leistung selbst vornehmen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.

(2) Das Recht auf Rücktritt steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(3) Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden. Für Schadensersatzansprüche gilt § 12 dieser AGB.

(4) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 11 Haftung für Schäden

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Gefährdung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haften wir aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

(2) Der Ausschluss bzw. die Begrenzung der Haftung aus Abs. 1 gilt gleichermaßen für die Haftung unsererseits für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit Entstehung des Anspruchs.

§ 12 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung der Vergütung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 13

Form von Erklärungen

Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der Bestätigung durch uns in Textform.

§ 14

Änderung dieser AGB

(1) Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber diese annimmt.

(2) Das Schweigen des Auftraggebers gilt nur als Annahme des Angebots, wenn das Änderungsangebot darauf abzielt die Wirksamkeit dieser AGB aufgrund einer geänderten Rechtslage wiederherzustellen und der Auftraggeber bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht widersprochen hat. Eine Änderung der Rechtslage liegt insbesondere vor:

- (a) bei Änderung von Gesetzen einschließlich unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Union;
- (b) bei Gerichtsentscheidungen einschließlich erstinstanzlicher Gerichte, die inhaltlich der Wirksamkeit dieser AGB entgegenstehen.

(3) Es bedarf keines Änderungsangebots durch uns bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages entsprechen.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz: Hauptstraße 2 in 66459 Kirkel.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

CLS GmbH, Hauptstraße 2, 66459 Kirkel
vertr. d. Geschäftsführer: Klaus Miosga;
eingetragen am Amtsgericht Saarbrücken, HRB 106139;
USt-IdNr. DE328063443.